

Preisblatt 6

(gültig ab 01.01.2016)

Gemäß § 14 b kann Kunden ein reduziertes Netzentgelt im Rahmen einer vertraglichen Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung gewährt werden.

Die Voraussetzungen zum Angebot dieses reduzierten Entgeltes durch den Gasverteilnetzbetreiber ist mit der Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes Ende Dezember 2012 durch die Einführung des § 14b EnWG geschaffen worden. Eine vertragliche Regelung zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher ist ebenso Voraussetzung zur Gewährung des reduzierten Netzentgeltes wie das Vorliegen einer vom vorgelagerten Netzbetreiber - zumindest teilweise - nur unterbrechbar gewährten Kapazität. Weitere Details zu diesen Regelungen erhalten Sie auf Anfrage.